

**Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadt Wegberg
für die Nutzung der städtischen Sportstätten
und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine
vom 28. September 2015**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in seiner Sitzung am 01.09.2015 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I.

In Ziffer 4. Hallenbad der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine wird der Betrag „3,00“ durch den Betrag „5,00“ ersetzt.

II.

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

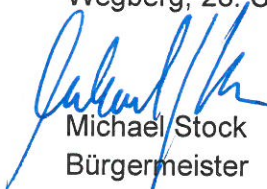
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 28. September 2015


Michael Stock
Bürgermeister